

**Ordnung für das  
Institut für Kunst und visuelle Kultur  
der Fakultät III – Sprach- und  
Kulturwissenschaften der Carl von  
Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 17.12.2015**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Sprach- und Kulturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 16.09.2015 gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 NHG die nachfolgende Ordnung beschlossen. Die Ordnung ist vom Präsidium gemäß den § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 29.09.2015 genehmigt worden.

**Präambel**

Das Niedersächsische Hochschulgesetz überträgt den Dekanaten die Leitung der Fakultäten.

Unbeschadet der formalen Regelungen (z. B. im Sinne von § 43 NHG) bleibt es den Dekanaten unbenommen, einzelne Entscheidungsbefugnisse auf Institutsleitungen zu delegieren, damit im Sinne der fachlichen Nähe zu Studium, Lehre und Forschung in den einzelnen Bereichen Entscheidungen in den Instituten, ggf. auf Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Fakultätsrats oder des Dekanats, entscheidungsreif vorbereitet werden.

**§ 1**

**Organisationsform, Organe**

(1) Das Institut für Kunst und visuelle Kultur ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät III der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Organe des Instituts sind der Institutsrat, der Direktor oder die Direktorin und die Institutsversammlung.

**§ 2**

**Aufgaben**

(1) Das Institut nimmt Aufgaben der Universität in Forschung und Lehre für die in ihm zusammengesetzten Fächer, ggf. zusammen mit anderen diese Fächer vertretenden Instituten, nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums wahr. Die Lehr- und Forschungsgebiete des Instituts für Kunst und visuelle Kultur sind derzeit:

- Theorie und Geschichte der Kunst und visuellen Kultur
- Kunst – Vermittlung – Bildung

- Theorie und Geschichte gegenwärtiger Medien
- Kunst- und kulturwissenschaftliche Gender Studies
- Künstlerische Praxis

Das Institut erfüllt insbesondere folgende Aufgaben in disziplinärer, inter- und transdisziplinärer Zusammenarbeit mit anderen Fächern:

- a) die Hochschulaufgaben in Lehre und Studium in den vom ihm vertretenen Fächern; hierzu zählt, unberührt der Aufgaben der Studiendekanin/des Studiendekans nach § 45 Abs. 3 NHG, insbesondere
  - die Vorbereitung, Koordination und Durchführung des fachspezifischen Lehrangebots entsprechend den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnungen,
  - die Mitwirkung an der regelmäßigen Überprüfung der Studien- und Prüfungsordnungen;
  - die Mitwirkung an der regelmäßigen internen Evaluation der Lehre;
  - die fachspezifische Studienberatung;
- b) die Hochschulaufgaben im Bereich der Forschung in den von ihm vertretenen Fächern einschließlich ihrer Umsetzung in der Lehre und in der Weiterbildung;
- c) die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Weiterqualifizierung des wissenschaftlichen Personals;
- d) die Förderung des Wissenstransfers und die Kooperation mit der Praxis unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zuständigkeiten;
- e) die Förderung der Aus- und Weiterbildung seines technischen und Verwaltungspersonals;
- f) die Förderung von Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und sämtlicher sozialer Lebenspraxen.

Weitere Aufgaben können sich aus dem Fakultätsgliederungsbeschluss des Präsidiums auf Vorschlag des Dekanats nach § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 4b NHG ergeben.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach (1) kann sich das Institut in Arbeitsgruppen, Abteilungen oder sonstige Untereinheiten gliedern.

(3) Das Institut arbeitet insbesondere mit folgenden fächerübergreifenden Einrichtungen zusammen:

- Zentrum für interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung (ZFG)
- Forschungsstelle Kinder- und Jugendliteratur
- Didaktisches Zentrum (DiZ)

(4) Das Institut bereitet auf Grundlage der bestehenden Grundsatzentscheidungen der Fakultät die sie selbst betreffenden Beschlüsse entscheidungsreif vor (z. B. zur institutsinternen Mittelverteilung/LOM, zu Strukturangelegenheiten in Lehre und Forschung).

### § 3

#### Mitglieder und Angehörige des Instituts

(1) Mitglieder des Instituts sind

a) die dem Institut zugeordneten

- Professorinnen und Professoren,
- Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
- die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die als Privatdozentinnen und Privatdozenten nach § 9 a NHG oder außerplanmäßige Professorinnen und Professoren nach § 35 a NHG mit der selbstständigen Vertretung ihres Faches betraut sind.

(Hochschullehrergruppe)

b) die dem Institut zugeordneten

- wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
- Doktorandinnen und Doktoranden, die dort hauptberuflich tätig sind.

(Mitarbeitergruppe)

c) die dem Institut zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

(MTV-Gruppe)

d) die Studierenden der vom Institut vertretenen bzw. mitvertretenen Studienfächer/-gänge und die nicht hauptberuflich tätigen Doktorandinnen und Doktoranden, die nach dem Schwerpunkt ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit dem Institut zuzuordnen sind.

(Studierendengruppe)

Die in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen sind nur dann Mitglieder, wenn sie hauptberuflich i. S. v. § 16 Abs. 1 Satz 2 NHG an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg tätig sind.

(2) Wer im Institut tätig ist, ohne Mitglied zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger des Instituts.

(3) Durch Beschluss des Institutsrates können als Angehörige aufgenommen werden

- Personen, die im Institut mitwirken oder es anderweitig unterstützen, ohne tätig zu sein im Sinne von Absatz 2, für die Dauer der Mitwirkung oder Unterstützung, sowie
- die in § 19 Absatz 2 Satz 1 der Grundordnung genannten Personen.

Über Anträge auf Angehörigkeit zum Institut entscheidet der Institutsrat mit Zweidrittelmehrheit. Die Aufnahme als Angehöriger des Instituts durch Beschluss des Institutsrats bedarf der Zustimmung der zuständigen Fakultät. Die Angehörigkeit endet bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen oder einem etwaigen mit einer Zweidrittelmehrheit des Institutsrats beschlossenen Ausschluss nach Anhörung der betroffenen Person.

(4) Die Mitglieder und Angehörigen des Instituts haben das Recht zur Nutzung der Einrichtungen des Instituts im Rahmen der einschlägigen Ordnungen.

### § 4

#### Institutsrat

(1) Die Leitung des Instituts obliegt einem Institutsrat, der aus vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe besteht. Die von der Institutsversammlung gewählte dezentrale Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Institutsrat mit beratender Stimme an. Angehörige können durch Beschluss des Institutsrats als Beraterinnen oder Berater hinzugezogen werden.

(2) Der Institutsrat wird von der Institutsversammlung getrennt nach Statusgruppen gewählt. Mindestens 40 % der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein. Die Mitglieder und ihre Vertretung

werden mit Ausnahme der studentischen Mitglieder des Rats, deren Amtszeit ein Jahr beträgt, für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Der Institutsrat ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts nach § 2.

(4) Die Sitzungen des Institutsrats werden unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung institutsöffentlich bekannt gegeben; Entsprechendes gilt für seine Beschlüsse und Empfehlungen. Die Sitzungen des Institutsrats sind nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg grundsätzlich institutsöffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

(5) Alle Mitglieder können sich bei Sitzungen des Institutsrats im Verhinderungsfall durch gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.

(6) Die dem Institut angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die nicht Mitglieder des Institutsrats sind, sowie je ein Stellvertreter der drei anderen Statusgruppen können auch an den nicht-öffentlichen Teilen der Sitzungen des Institutsrats beratend teilnehmen.

## § 5

### Direktorin oder Direktor

(1) Der Institutsrat wählt aus seinen Mitgliedern der Hochschullehrergruppe die Direktorin oder den Direktor des Instituts sowie ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(2) Die Direktorin oder der Direktor ist nach Maßgabe der Entscheidungen des Institutsrats zuständig für die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Instituts nach § 2.

(3) Die Direktorin oder der Direktor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Institutsrats, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie oder er beruft den Institutsrat ein. Bei Abstimmungsergebnissen im Institutsrat mit Stimmgleichheit gibt die Stimme der Direktorin oder des Direktors den Ausschlag.

(4) Im Rahmen der Beschlüsse des Institutsrats und in Abstimmung mit ihm vertritt die Direktorin oder der Direktor das Institut innerhalb der Fakultät, führt dessen laufende Geschäfte und nimmt die Zuständigkeiten in Organisationsangelegenheiten wahr. Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die Koordination mit der Fakultät, insbesondere durch rechtzeitige Unterrichtung des Dekanats.

(5) Die Vertretung der Direktorin oder des Direktors obliegt den Stellvertreterinnen oder den Stellvertretern, danach den Mitgliedern der Hochschul-

lehrergruppe des Institutsrats und danach des Instituts in der Reihenfolge ihres Dienstalalters.

## **§ 6 Institutsversammlung**

(1) Die Direktorin oder der Direktor beruft mindestens einmal im Jahr und darüber hinaus, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder der MTV-Gruppe oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Mitarbeitergruppe oder mindestens 10 % der Studierenden im Institut für erforderlich gehalten wird, eine Institutsversammlung ein, die aus den Mitgliedern und Angehörigen des Instituts besteht. Eine Institutsversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn Wahlen durchzuführen sind.

(2) In der Institutsversammlung sind alle Mitglieder des Instituts wahl- und stimmberechtigt. Die Angehörigen des Instituts wirken mit beratender Stimme mit.

(3) Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz in der Institutsversammlung.

(4) Die Institutsversammlung hat gegenüber dem Institutsrat ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf Lehre und Forschung betreffende Entscheidungen im Institut und im Fakultätsrat, soweit das Institut betroffen ist und sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Institutsversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen beschließen.

(5) Abweichend von § 7 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität ist die Institutsversammlung beschlussfähig, wenn aus einer Statusgruppe eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und aus einer anderen Statusgruppe mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Institutsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Fakultätsrat und Genehmigung des Präsidiums am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.